

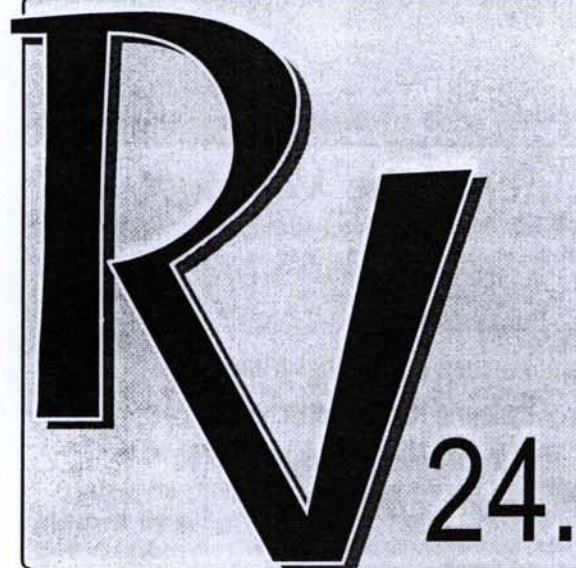


Rechtsgeschichtliche Vorträge

Rechtswissenschaft in den sowjetischen Staaten

von  
ATTILA HORVÁTH

Budapest  
2004



Rechtsgeschichtliche Vorträge

## Rechtswissenschaft in den sowjetischen Staaten

von  
**ATTILA HORVÁTH**

Budapest  
2004

## Rechtsgeschichtliche Vorträge

Publikation  
der Rechtsgeschichtlichen Forschungsgruppe  
der Ungarischen Akademie für Wissenschaften  
an dem Lehrstuhl für Ungarische Rechtsgeschichte  
Eötvös Loránd Universität



Herausgegeben von:

Prof. Dr. Barna Mezey

© Attila Horváth, 2004

Textverarbeitung und Computersatz:

Ágnes Horváth

ISSN 1218-4942

## Rechtswissenschaft in den sowjetischen Staaten

Attila Horváth

Eötvös Loránd Universität Budapest

„Selbst die sinnlosesten Sachen der Welt  
werden überaus sinnvoll – durch das  
Durcheinander in den Köpfen der Menschen.“

Pascal

Selbst die Diktaturen – obwohl sie die Herrschaft der Minderheit über der Mehrheit darstellen – brauchen irgend eine Ideologie, eine bewegende Idee. Deshalb haben die Diktaturen des sowjetischen Typs nicht nur die Ausübung der politischen, militärischen, polizeilichen Verwaltungs- und Wirtschaftsmacht festgelegt, sondern auch die zwingend zu befolgende Ideologie. In diesem Sinne wurde die „Marxismus-Leninismus“ genannte Ideologie zur offiziell anerkannten Ideologie gemacht, und alle anderen Lehren wurden für falsch und gefährlich gehalten, die Feinde des Sozialismus sind. Der Marxismus-Leninismus musste in allen Bereichen des Lebens, so auch im Recht, in der Rechtswissenschaft und auch in der Rechtsanwendung durchgesetzt werden. Diese Ideologie wurde in allen Schulen gelehrt und auf allen Foren verkündet. Obwohl ganze Scharen von Wissenschaftlern um die Ausarbeitung ihrer Dogmatik bemühten, konnte sie nie zu einem einheitlichen System werden, weil sie nie Kritiken ausgesetzt war.<sup>1</sup> Folglich wurden gewisse Thesen ohne weiteres akzeptiert, dass nämlich die vollkommene Demokratie im sozialistischen Staat bestehe, die Arbeiterklasse die herrschende Klasse sei, das Absterben des Staates gerade durch die Stärkung des Staates herbeigeführt werde und dass im Sozialismus die Kriminalität verschwinden werde.<sup>2</sup> Die herrschende Ideologie musste auch den Anforderungen der Tagespolitik entsprechen. So wurde die „epochenmachende“ sprachwissenschaftliche Tätigkeit von Stalin zum Teil des Marxismus<sup>3</sup>, wie später auch seine ökonomischen Überlegungen<sup>4</sup>. Chruschtschow exkommunizierte zunächst Stalin, danach veröffentlichte er

<sup>1</sup> Fehér, Ferenc – Heller, Ágnes – Márkus, György: Diktatúra a szükségletek felett. (Diktatur über den Bedürfnissen.) Budapest, 1991, S. 275

<sup>2</sup> Kolakowski, Leszek: Die Hauptströmungen des Marxismus. 1981, S. 14

<sup>3</sup> Stalin: Marxizmus és nyelvtudomány. (Marxismus und Sprachwissenschaft.) Budapest, 1950, S. 7

<sup>4</sup> Stalin: A szocializmus közgazdasági problémái a Szovjetunióban. (Volkswirtschaftliche Probleme des Sozialismus in der Sowjetunion) Budapest, 1952

seine Ansichten über das Aufbrechen der Bruchfelder<sup>5</sup>. Breschnew, nachdem er sich von seinem Vorgänger abgegrenzt hatte, erarbeitete seine Doktrin über den „entwickelten Sozialismus“<sup>6</sup>, wofür ihm der Marx-Preis verliehen wurde. Dasselbe tat auch Andropow<sup>7</sup>, und schließlich kam Gorbatschow<sup>8</sup>, der alle früheren Generalsekretäre verstieß.

Auch die Rechtswissenschaft musste sich dieser Richtung anpassen. Man hatte sich nicht mehr auf die Rechtswissenschaftler, sondern auf die vorzüglichen und gerade aktuellen Vertreter des Marxismus-Leninismus zu berufen. Dutzende von Forschungsinstituten beschäftigten sich mit dem Recht des Sozialismus, und sie publizierten eine beträchtliche Menge an Büchern und Studien. Es ist ihnen jedoch nicht gelungen, die marxistische Rechtstheorie zu schaffen, wie diese Doktrin auch keinen einzigen hervorragenden Rechtswissenschaftler hervorgebracht hat. In Wirklichkeit war es so, dass Marx und Engels keine Rechtstheorie geschaffen haben, man kann bei ihnen höchstens vereinzelte Hinweise darauf finden. Diese lassen vernehmen, dass laut historischem Materialismus, zu dem sie sich bekannten, das Recht von der gesellschaftlichen Wirtschaft abhängt. Deshalb sei das Recht, genau so wie alle anderen ideellen Erscheinungsformen des gesellschaftlichen Lebens, eine „Ideologie“, lediglich eine Reflexion der jeweiligen Wirtschaftsordnung der Gesellschaft<sup>9</sup>. Diese These des Marxismus – so wichtig die Untersuchung der wirtschaftlichen Faktoren auch sein mag –, gab eine viel zu einfache Erklärung des Begriffs „Recht“. Dabei betrachtete er den Menschen lediglich als ein kleinlich eigennütziges Wesen. Man ignorierte völlig die Rolle der Wissenschaft, der Kultur, der Moral und der Religion. Zwischen Wirtschaft und Recht ist übrigens eine gewisse Wechselwirkung zu beobachten.

Laut Marxismus ist der Staat ein Mittel der Klassenherrschaft. Aus diesem Gedanken stammt die bekannteste marxistische Definition des Rechts: „... Euer Recht ist nur der zum Gesetz erhobene Wille eurer Klasse. Ein Wille, dessen Inhalt durch die materiellen Lebensbedingungen eurer Klasse bestimmt ist.“<sup>10</sup> Dementsprechend hielt man das Recht ausschließlich für ein Mittel der Machtausübung, und man erkannte nicht die Kraft des Rechts als Organisator der Gesellschaft. Lenin löste das Recht sogar von der Moral los, indem er

erklärte: „Moralisch ist, was die Vernichtung der alten Ausbeutungsgesellschaft fördert, wie auch die Vereinigung aller Arbeiter um das Proletariat, das die neue kommunistische Gesellschaft schaffen wird.“<sup>11</sup> Es ist also kein Zufall, dass auch die marxistische Definition des Rechts völlig formal war: Recht ist, was vom Staat als Recht anerkannt und erzwungen wird.<sup>12</sup>

Für den Kreis der Marxisten waren die Abneigung gegen das Recht und ein hohes Maß an Juristenfeindlichkeit kennzeichnend. Marx titulierte in seinem Werk „Kritik des Gothaer Programms“ alle Arten von Recht als „bourgeois Recht“.<sup>13</sup> Laut Engels ist der „Jurist der Diener seiner verkalkten Rechtsbegriffe.“<sup>14</sup> Lenin war der Meinung, dass das Gesetz dazu diene, die Begriffe „Schuld“ und „Verantwortung“ zu beugen.<sup>15</sup> Gobjhbar, stellvertretender Justizvolkskommissar der Sowjetunion, Autor des Sowjetischen Bürgerlichen Gesetzbuches von 1922, ging noch weiter. Er meinte: „Die Religion ist das Opium für das Volk. Es gibt aber wenig Menschen, die erkennen, dass das Recht ein noch giftigeres und betäubenderes Opium desselben Volkes ist.“<sup>16</sup>

Die Juristen und Rechtswissenschaftler hielt man für typische Gestalten der Vergangenheit, genau so wie die Kapitalisten, die Grundbesitzer und die Militäroffiziere. Für die Führer des totalitären Staates war nämlich der Jurist mit seinem Fachwissen und seinem Streben nach Geltendmachung der für das Recht kennzeichnenden Werte, Prinzipien und Methoden von vornherein ein unbequemer Störfaktor. Deshalb wurde der besondere Status des juristischen Berufs aufgehoben, seine Würde zerstört, und der Beruf wurde auf die Ebene des „Beamtenjuristen“ degradiert. Die sozialistische Rechtswissenschaft ging vom Konzept der einheitlichen Staatsmacht aus und erkannte das Prinzip der Gewaltentrennung nicht an. Bei der Abgrenzung der Kompetenzen der Staatsorgane von einander wurden nur die Gesichtspunkte der Arbeitsteilung für wichtig gehalten.<sup>17</sup>

Man erkannte die Gliederung des Rechtssystems nicht an, bzw. die Abgrenzung des Privatrechts vom öffentlichen Recht. Lenin schrieb Anfang 1922 in seinem Brief an die Verfasser des Sowjetischen Bürgerlichen Gesetzbuches: „Wir akzeptieren nichts, was einen privaten Charakter hat. Für

<sup>5</sup> Medwedjew, R. A.: Hruscov. Politikai életrajz. (Chruschtschow. Eine politische Biografie.) Budapest, 1989. S. 213

<sup>6</sup> Breschnew, L. I.: A szovjet társadalom politikai rendszérének fejlődése. (Entwicklung des politischen Systems der sowjetischen Gesellschaft.) Budapest, 1979

<sup>7</sup> Medwedjew, S.: Andropov: His Life and Death. Oxford, 1984. S. 219

<sup>8</sup> Medwedjew, S.: Gorbacsov. (Gorbatschow.) Budapest, 1989, S. 227

<sup>9</sup> Stalin, J. W.: Müvei. (Seine Werke.) Budapest, 1949. Bd. I, S. 333

<sup>10</sup> Marx, K. - Engels, F.: A Kommunista Párt kiáltványa. (Manifest der Kommunistischen Partei.) Budapest, 1968, S. 131; Wischinski, A. J.: A szovjet állam és jogtudomány kérdései. (Fragen des sowjetischen Staates und der sowjetischen Rechtswissenschaft.) Budapest, 1950, S. 111

<sup>11</sup> Lenin, W. I.: A kommunista erkölcsröl. (Über die kommunistische Moral.) Budapest, 1970, S. 172

<sup>12</sup> Varga, Csaba: Mi kell a joghoz. (Was braucht man zum Recht.) (Valóság, 1989) S. 13

<sup>13</sup> Sämtliche Werke von Marx und Engels. Bd. 19, S. 18

<sup>14</sup> Engels, F.: Anti-Dühring. Budapest, 1950, S. 302

<sup>15</sup> Sämtliche Werke von Lenin. Bd. 4, S. 366

<sup>16</sup> Gobjhbar, A. G.: Osznovi csasztnovo imuszesztvennovo prava. (Grundlagen des privaten Vermögensrechts.) Moskau, 1924, S. 8

<sup>17</sup> Beér, János - Kovács, István - Szamel, Lajos: Magyar államjog. (Ungarisches Staatsrecht.) Budapest, 1960, S. 410

uns ist im Bereich Wirtschaft alles von öffentlichrechtlichem Charakter und nichts privat.“ Im totalitären Staat will nämlich die Macht alle Handlungen des Individuums regeln: die Ehe, die Kindererziehung, das Lernen, die Arbeit und die Unterhaltung. Mit diesem Zweck kann der Staat mit seinen Rechtsakten jederzeit ins Leben des Individuums eingreifen. Das ungarische Familiengesetz schrieb zum Beispiel vor, dass „die Eltern für die Erziehung der Kinder im sozialistischen Geiste zu sorgen haben“. (§ 75 Abs. 1)

Laut Meinung des berühmten Staatsanwalts der großen Prozesse von Moskau, Wischinski, seien die Rechtszweige nur aus praktischen Gründen von einander zu trennen. Maßgeblich unter ihnen sei das Staatsrecht, alle anderen seien ihm untergeordnet.<sup>18</sup> Auch im Bereich der einzelnen Rechtszweige wurden erhebliche Änderungen durchgesetzt. Das Verfassungsrecht wurde in Staatsrecht (gosudarstvennoje pravo) umbenannt. Vom Verwaltungsrecht wurde Staatsverwaltungsrecht, Wettbewerbsrecht, Handelsrecht, Wertpapierrecht, Wechselrecht, Börsenrecht und Konkursrecht wurden aufgehoben. Als neue Rechtszweige erschienen das Bodenrecht und das sogenannte Kolchosrecht, dessen Gegenstand die Nutzung und der Besitz des Bodens im „Gesamtvolkseigentum“ waren. Das Bürgerliche Recht wurde vorübergehend beibehalten, obwohl es immer schwieriger war, es vom Staatsverwaltungsrecht zu trennen, denn die staatlichen Unternehmen wurden größtenteils mit administrativen Mitteln gesteuert.<sup>19</sup> Das Familienrecht wurde unter dem Motto abgetrennt, dass es in den sozialistischen Verhältnissen von seinen Vermögensverhältnissen „befreit“ wurde. Der Warencharakter der geistigen Schöpfungen wurde aufgehoben. Auch das Arbeitsrecht wurde völlig geändert, denn fast alle Leute wurden zu Staatsangestellten.

Die größten Änderungen erlitt das Strafrecht. Auf lügnerische Weise wurde deklariert, dass die Kriminalität im Sozialismus verschwinden werde,<sup>20</sup> wobei nie so viele Menschen verurteilt waren, als zu dieser Zeit. Gegenüber den vermeintlichen oder wirklichen Feinden wurde der totale Terror verkündet. Lenin war der Meinung, wenn man auch Unschuldige verurteile, würde die Angst nur wachsen, und niemand könne sich in Sicherheit fühlen.<sup>21</sup> Aus diesem Gedanken entstand eine ganze Reihe von Verschwörungsprozessen.

Der Text gibt den Vortrag wieder, den Dr. Attila Horváth in Frauenchiemsee am 18. Juni 2001 gehalten hat.

<sup>18</sup> Wischinski, W. Sch.: A szovjet állam és jogtudomány kérdései. (Fragen der sowjetischen Staats- und Rechtswissenschaft.) Budapest, 1950

<sup>19</sup> Eörsi, Gyula: Magánjog és polgári jog. (Privatrecht und Bürgerliches Recht.) Budapest, 1950, S. 22; Ausgewählte Werke von Marx und Engels. Budapest, 1949, Bd. 2, S. 16-17

<sup>20</sup> Vigh, József – Földvári, József: Kriminológiai alapismeretek. (Grundwissen Kriminologie) Budapest, 1987, S.

83

<sup>21</sup> Sämtliche Werke von Lenin. Bd. 45, S. 190

## Rechtsgeschichtliche Vorträge

Publikation des Lehrstuhls für Ungarische Rechtsgeschichte  
Eötvös Loránd Universität Budapest

1. **Kurt Seelmann:** Hegels Versuche einer Legitimation der Strafe in seiner Rechtsphilosophie von 1820, Budapest 1994
2. **Wolfgang Sellert:** Der Beweis und die Strafzumessung im Inquisitionprozeß, Budapest 1994
3. **Wilhelm Brauneder:** Grundrechtsentwicklung in Österreich, Budapest 1994
4. **Barna Mezey:** Kerker und Arrest (Anfänge der Freiheitsstrafe in Ungarn), Budapest 1995
5. **Reiner Schulze:** Die Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte – zu den gemeinsamen Grundlagen europäischer Rechtskultur, Budapest 1995
6. **Kurt Seelmann:** Feuerbachs Lehre vom "psychologischen Zwang" und ihre Entwicklung aus Vertragsmetaphern des 18. Jahrhunderts, Budapest 1996
7. **Kinga Beliznai:** Gefängniswesen in Ungarn und Siebenbürgen im 16-18. Jahrhundert (Angaben und Quellen zur Geschichte des ungarischen Gefängniswesens) Budapest 1997
8. **Michael Köhler:** Entwicklungslinien der deutschen Strafrechtsgeschichte, Budapest 1998
9. **Attila Horváth:** Die privatrechtliche und strafrechtliche Verantwortung in dem mittelalterlichen Ungarn, Budapest 1998
10. **Allan F. Tatham:** Parliamentary Reform 1832-1911 in England, Budapest 1999
11. **Arnd Koch:** Schwurgerichte oder Schöffengerichte? C.J.A. Mittermaier und die Laienbeteiligung im Strafverfahren, Budapest 2002
12. **Strafrechtliche Sanktionen und Strafvollzug in der deutschen Rechtsgeschichte Die Entwicklung des Strafsystems und der Straftheorie in Europa Deutsch-ungarisches strafrechtsgeschichtliches Seminar I.**
13. **Strafrechtliche Sanktionen und Strafvollzug in der ungarischen Rechtsgeschichte Die Entwicklung des Strafsystems und der Straftheorie in Europa Deutsch-ungarisches strafrechtsgeschichtliches Seminar II.**
14. **Markus Hirte:** Poenae et poenitentiae – Sanktionen im Recht der Kirche des Mittelalters, Budapest 2003
15. **Werner Ogris:** W. A. Mozarts Hausstandsgründung, Budapest 2003
16. **Hoo Nam Seelmann:** Recht und Kultur, Budapest 2003
17. **Arnd Koch:** Die Abschaffung der Todesstrafe in der DDR, Budapest 2003
18. **Kurt Seelmann:** Gaetano Filangieri, Budapest 2003
19. **Elisabeth Koch:** Die historische Entwicklung der Kodifikation des Privatrechts, Budapest 2003
20. **András Karácsony:** Relationship between state-, political- and legal sciences in education of law, Budapest 2004
21. **Barna Mezey:** The history of the harmonisation of law and the legal education in Hungary, Budapest 2004
22. **Gizella Föglein:** Conceptions and Ideas about National Minorities in Hungary 1945-1993, Budapest 2004
23. **József Ruszoly:** István Csekey und die ungarische Verfassung, Budapest 2004.
24. **Attila Horváth:** Rechtswissenschaft in den sowjetischen Staaten

## In Vorbereitung:

**Mária Homoki-Nagy:**

Die Kodifikation des ungarischen Zivilrechts im 19. Jahrhundert

**András Karácsony:**

On legal culture

**Barna Mezey:**

Einführung in die ungarischen Aufklärung

**Michael Anderheiden:**

„Selbstverschuldete Unmündigkeit“ Philosophische Erläuterungen zur Aufklärung

**Angela Augustin:**

Strafbarkeit des Betrugs in England des 18. Jahrhunderts

**Harald Maihold:**

Strafen am Leichnam

**Attila Barna:**

Verwaltungsreformkonzeption des Josephinismus in Ungarn

„Strafrecht der Aufklärung“ Schweizerisch-ungarisches strafrechtsgeschichtliches Seminar 2003.